



Schwäbisch Hall, den 02.04.2025

**Protokoll über die Verkehrsschau in Langenburg
am 13.03.2025**

An der Verkehrsschau haben teilgenommen:

Frau Weber	Stadt Langenburg
Herr Gruber	Stadt Langenburg
Herr Kastner	Stadt Langenburg
Herr Bundschuh	Polizeipräsidium Aalen
Herr Winkler	Straßenbauamt
Herr Kraft	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Anlage/n

Die Anlage/n ist/sind Bestandteil dieses Protokolls.

Bei der nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 3 StVO durchzuführenden planmäßigen Verkehrsschau wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- TOP 1 Langenburg, Hauptstraße Stadtmitte: Geschwindigkeitsbeschränkung
- TOP 2 Langenburg, Hauptstraße und Michelbacher Straße: Geschwindigkeitsbeschränkung am Fußgängerüberweg
- TOP 3 Langenburg: Überprüfung des Schulwegeplans
- TOP 4 Langenburg, Bächlinger Straße und Langenburger Straße: Evaluation der Radschutzstreifen
- TOP 5 Langenburg, Sandweg: Geschwindigkeitsbeschränkung
- TOP 6 Bächlingen, Jagsttalstraße: Einrichtung Parkverbot
- TOP 7 Bächlingen, Langenburger Straße: Verkehrsspiegel
- TOP 8 Nesselbach, Laßbacher Straße: Geschwindigkeitsbeschränkung
- TOP 9 Nesselbach, Orlacher Straße: Verkehrsspiegel

TOP 1 Langenburg, Hauptstraße Stadtmitte: Geschwindigkeitsbeschränkung

1. Sachverhalt

Seitens der Stadt Langenburg wird um Prüfung gebeten, ob durch die Änderungen der StVO auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Bereich zwischen Schloss und Torbogen möglich ist.

2. Rechtliche Würdigung

Gem. § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzubringen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung (wie Leben, Gesundheit, Lärmschutz etc.) erheblich übersteigt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, müssen entsprechende Anordnungen unterbleiben oder sogar aufgehoben werden.

Indikatoren für Verkehrsbeschränkungen sind u.a. die Unfallhäufigkeit und die Unfallursachen. Die Unfallhäufigkeit ist dabei eine zentrale Messgröße für Verkehrssicherheit.

3. Ergebnis

Bereits im Zuge des Projektes „Ortsmitte – barrierefrei und lebenswert gestalten“ wurde im Jahr 2022 die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Zentrum von Langenburg intensiv geprüft. Schon damals ergab die Prüfung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Anordnung nicht vorliegen. Die nun mit der Änderung der StVO neu hinzugekommenen Ausnahmetatbestände sind nicht erfüllt, weshalb auch diese Novelle zu keinem anderen Ergebnis der Prüfung führen kann.

TOP 2 Langenburg, Hauptstraße und Michelbacher Straße: Geschwindigkeitsbeschränkung am Fußgängerüberweg

1. Sachverhalt

Durch die StVO-Novelle sind weitere Ausnahmetatbestände hinzugekommen, die eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrstraßen (Zeichen 306) ermöglichen. Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit künftig auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen beschränkt werden. Einer qualifizierten Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO bedarf es daher hier nicht mehr.

2. Ergebnis

Aufgrund der geänderten Bestimmungen in der StVO können Geschwindigkeitsbeschränkungen an Fußgängerüberwegen vorgenommen werden. In Langenburg sind folgende Fußgängerüberwege vorhanden:

FGÜ Hauptstraße

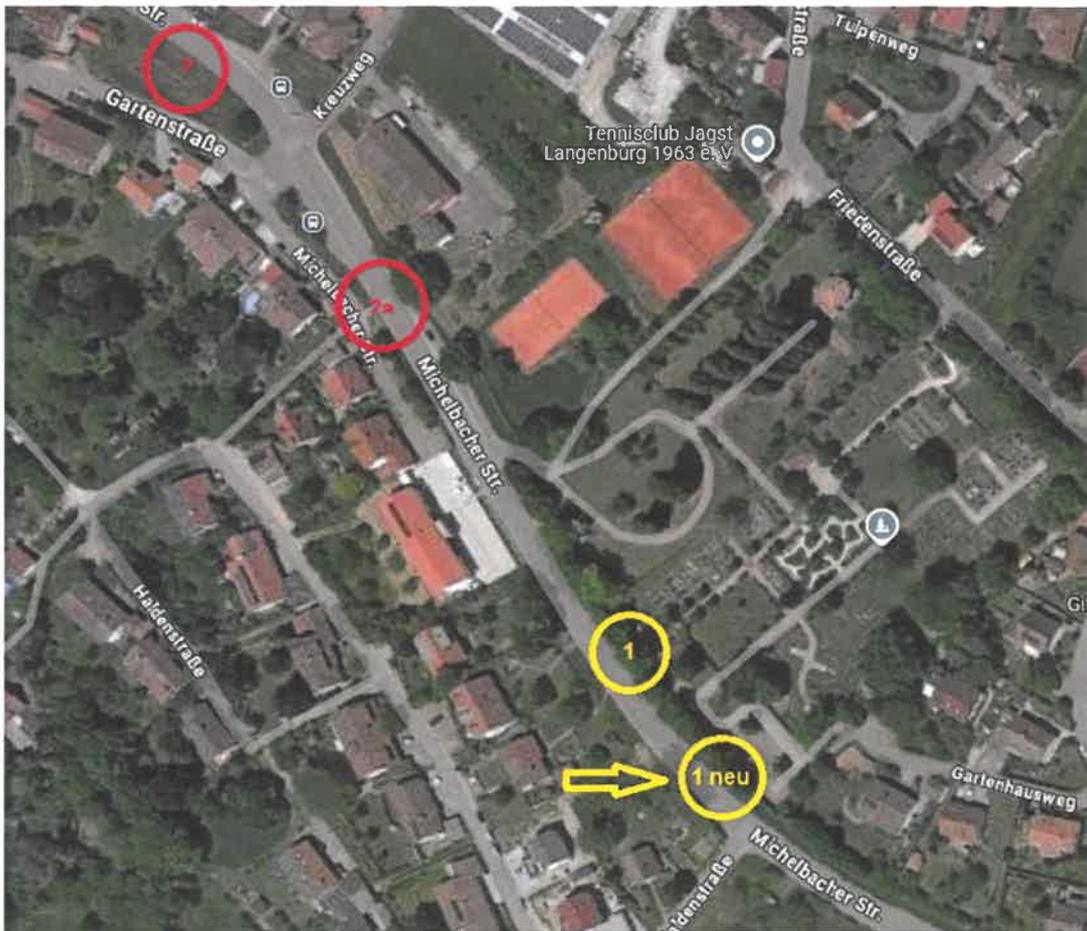


In diesem Bereich ist von Atzenrod kommend (Standort Nr. 1 im Bild) vor dem FGÜ aktuell im Bestand das VZ 136 mit dem ZZ „Schulweg kreuzt“ beschildert. Durch die Anordnung von Tempo 30 ist diese Schilderkombination nicht mehr notwendig.

Daher ist das bisherige VZ 136 mit ZZ „Schulweg kreuzt“ zu entfernen und durch das VZ 274-30 zu ersetzen. Rückseitig ist die Beschränkung durch VZ 274-50 aufzuheben. Da die Beschilderung von Atzenrod kommend recht nah am FGÜ platziert ist, ist die Beschilderung um einen Leitpfosten in Richtung Atzenrod zu versetzen.

In der Gegenrichtung aus Langenburg kommend (Standort Nr. 2 im Bild) ist die vorhandene Schilderkombination VZ 136 mit dem ZZ „Schulweg kreuzt“ zu entfernen und durch das VZ 274-30 zu ersetzen. Rückseitig ist die Beschränkung durch VZ 274-50 aufzuheben.

FGÜ Michelbacher Straße



Von Michelbach an der Heide kommend ist aktuell eine Trägertafel mit dem VZ 136 und dem ZZ „Schulweg kreuzt“ angebracht (Standort Nr. 1 im Bild). Diese Trägertafel kann entfernt werden. Dafür ist von Michelbach kommend nach der Einmündung Haldenstraße das VZ 274-30 anzubringen (Standort Nr. 1a im Bild). Rückseitig ist in Fahrtrichtung Michelbach die Beschränkung mit VZ 274-50 aufzuheben.

Von der Stadtmitte Langenburg kommend ist die vorhandene Trägertafel mit dem VZ 136 und dem ZZ „Schulweg kreuzt“ durch das VZ 274-30 zu ersetzen. In Fahrtrichtung Stadtmitte ist die Beschränkung rückseitig mit VZ 274-50 aufzuheben (Standort Nr. 1 im Bild).

In Fahrtrichtung Michelbach ist die Beschränkung nach der Einmündung Gartenstraße im Bereich der Bushaltestelle mit VZ 274-30 zu wiederholen. Hierzu kann ggf. der vorhandene Pfosten mit dem dortigen VZ 354 genutzt werden.

Zuständigkeit: Straßenmeisterei

TOP 3 Langenburg: Überprüfung des Schulwegeplans

1. Sachverhalt

Im Zuge der StVO-Novelle wurde unter § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO auch die Möglichkeit eingeräumt, an hochfrequentierten Schulwegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen. Entsprechend der weitergehenden Ausführungen des Landes Baden-Württemberg liegt ein hochfrequentierter Schulweg insbesondere dann vor, wenn ein erhöhtes Verkehrsaufkommen von zu Fuß gehenden oder Rad fahrenden Schülern erkennbar ist. Als geeigneter Maßstab wurden 100 Schüler pro Spitzenstunde definiert. Darüber hinaus wäre auch eine Anordnung möglich, wenn ein Hauptschulweg definiert wurde. Auch an bestehenden VZ 136 wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung zu empfehlen, sofern an diesen Stellen Schulverkehr vorhanden ist.

2. Ergebnis

Bei Überprüfung des Schulwegeplanes ist kein Hauptschulweg festzustellen. Auch kann seitens der Stadt Langenburg kein Schulweg entlang einer der klassifizierten Straßen benannt werden, der über ein so hohes Schüleraufkommen (pro Spitzenstunde) verfügt. Die zu querenden Hauptverkehrsstraßen verfügen über einen Fußgängerüberweg, an welchem (s. TOP 2) künftig Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet sind.

Allerdings wurde auf die Schulbussituation in Atzenrod hingewiesen. Hier sind beidseitig Schulbushaltestellen vorhanden, die Querung der Landesstraße erfolgt in diesem Bereich ungesichert.



Auf die Schulbushaltestelle wird aus beiden Fahrtrichtungen durch VZ 136 mit ZZ „Schulbushaltestelle“ auf die Gefahrensituation hingewiesen.

Entsprechend den Ausführungen zur StVO-Novelle und im Hinblick auf die ungesicherte Querungssituation kann in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet werden.

Die vorhandenen Schilderkombinationen sind jeweils um das VZ 274-30 zu ergänzen. Einer Aufhebung bedarf es nicht, da die Gefahrenstelle ausreichend konkretisiert ist und die Beschränkung danach nicht mehr gilt.

Von Langenburg kommend ist die vorhandene Schilderkombination jedoch zu weit von der Bushaltestelle entfernt und daher zu versetzen.



Nach der Kurve ist die Kombination in den Bereich der Laterne vor dem Objekt Blaufelder Straße 12 anzubringen.

Zuständigkeit: Straßenmeisterei

TOP 4 Langenburg, Bächlinger Straße und Langenburger Straße: Evaluation der Radschutzstreifen

1. Sachverhalt

Im vergangenen Jahr wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen des RadNETZ BW die Radschutzstreifen entlang der L 1036 in Bächlingen und Langenburg markiert. Seitens der Stadt Langenburg wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in den Kurvenbereichen in Bächlingen und vor allem im Bereich der Kurve am Schloss in Langenburg schon sehr gefährliche Situationen entstanden sind. Da die Markierung nur im Begegnungsfall befahren werden soll, wird es bei Gegenverkehr in den schlecht einsehbaren Kurven regelmäßig gefährlich.

Insbesondere im Bereich am Schloss konnte diese Situation auch im Rahmen der Verkehrsschau festgestellt werden. Die Kurve wird hier häufig vom Gegenverkehr geschnitten. Fährt man – den Regeln folgend – neben dem Radschutzstreifen in die Kurve ein, bedarf es bei Gegenverkehr schneller Ausweichmanöver, um einen Unfall zu verhindern.

2. Ergebnis

Der Auszug aus dem Verkehrsschauprotokoll wird an die Radverkehrsbeauftragte mit der Bitte um weitere Einschätzung und ggf. Abstimmung mit dem Land zwecks Anpassung der Maßnahme weitergeleitet.

TOP 5 Langenburg, Sandweg: Geschwindigkeitsbeschränkung

1. Sachverhalt

Die Zufahrt zum Gewerbegebiet „Äußere Seeacker“ führt von der L 1036 unter anderem über den Sandweg. Die Zufahrtsstraße ist eng und wird neben den LKW auch durch die Firmenmitarbeiter befahren. Es wird die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung durch Ausweisung einer Tempo-30 Zone beantragt.

2. Rechtliche Würdigung

Gem. § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzubringen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung (wie Leben, Gesundheit, Lärmschutz etc.) erheblich übersteigt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, müssen entsprechende Anordnungen unterbleiben oder sogar aufgehoben werden. Indikatoren für Verkehrsbeschränkungen sind u.a. die Unfallhäufigkeit und die Unfallursachen. Die Unfallhäufigkeit ist dabei eine zentrale Messgröße für Verkehrssicherheit.

Nach § 45 Abs. 1c StVO werden Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet. Tempo 30-Zonen kommen nach der VwV-StVO nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Die Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer.

3. Ergebnis

Laut Polizeipräsidium Aalen ist die Unfalllage in diesem Streckenabschnitt unauffällig. Da es sich um die Zufahrt zu einem Industriegebiet handelt, ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone nicht zulässig. Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 45 Abs. 9 StVO fehlt es hier an der besonderen Gefahrenlage. Fahrzeugführer müssen die Geschwindigkeit der Verkehrslage und den Streckenbedingungen anpassen. Eine Anordnung von Tempo 30 ist daher nicht zulässig.

TOP 6 Bächlingen, Jagsttalstraße: Einrichtung Parkverbot

1. Sachverhalt

In der Jagsttalstraße befinden sich die städtischen Räumlichkeiten Rezzehaus und Kelter, welche in den Sommermonaten für private Feierlichkeiten vermietet werden. Feieryäste parken hier häufig beidseitig an der Jagsttalstraße. Ebenfalls in der Jagsttalstraße in direkter Nachbarschaft befindet sich das Feuerwehrmagazin, so dass es im Alarmierungsfall aufgrund der Parksituation zu Problemen kommen kann.

Darüber hinaus muss der Schwerverkehr die Jagsttalstraße nutzen, da eine Durchfahrt durch Langenburg aufgrund des Torbogens nicht möglich ist.

2. Rechtliche Würdigung

Verkehrszeichen sind nach § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Das Parken von Fahrzeugen ist nach § 12 Abs. 3 StVO unter anderem unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten oder bis zu je 2 m vor Beginn der (sichtbaren) Eckausrundungen und vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber.

Über die gesetzlichen Halt- und Parkverbote des § 12 StVO hinaus, kommt die Ausweisung von Haltverboten nur dann in Betracht, wenn die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es zwingend erforderlich machen.

3. Ergebnis

Die seitens der Stadt Langenburg beschriebene Problematik rechtfertigt die Anordnung eines eingeschränkten Haltverbotes im Bereich der Jagsttalstraße.

In Fahrriichtung Oberregenbach wird nach der Einmündung Kirchstraße das VZ 286-10 angeordnet. Im Bereich der Feuerwehr ist absolutes Haltverbot bereits angeordnet, so dass eine Aufhebung hier nicht notwendig ist.

Von Oberregenbach kommend ist das VZ 286-10 im Bereich der ersten Laterne nach Ortstafel aufzustellen. Das eringschränkte Haltverbot ist im Bereich der letzten Laterne vor der Einmündung in die Langenburger Straße (Gebäude Jagsttalstraße 5) mit VZ 286-20 aufzuheben.

Zuständigkeit: Straßenmeisterei

TOP 7 Bächlingen, Langenburger Straße: Verkehrsspiegel

1. Sachverhalt

In Bächlingen in der Einmündung Hürdener Straße in die Langenburger Straße ist die Sicht in Richtung Langenburg sehr eingeschränkt. Es wird daher die Installation eines Verkehrsspiegels angeregt.

2. Rechtliche Würdigung

Beim Verkehrsspiegel handelt es sich aus Sicht des Straßenverkehrsrechts lediglich um ein Hilfsmittel/ein Sicherungsmittel zur Entschärfung von Gefahrenstellen; die grundsätzliche Sorgfaltspflicht gilt auch weiterhin. Im Zweifelsfall muss sich der warte pflichtige Verkehrsteilnehmer vorsichtig in den Bereich hineintasten oder sich einweisen lassen.

3. Ergebnis

Aus Sicht der Verkehrsschaukommission ist die Sicht in der betreffenden Einmündung tatsächlich sehr eingeschränkt. Allerdings stellt hier eher der Verkehr aus Nesselbach als problematisch dar.



Eine Aufstellfläche für den Spiegel wäre gegenüber der Einfahrt vorhanden, hier befindet sich ein Schildermast ohne Verkehrszeichen. Ein Stromanschluss wäre in Form einer Laterne in der Nähe verfügbar, somit könnte ein beheizter Spiegel zur Verfügung gestellt werden.

Die Einrichtung eines Spiegels ist somit an dieser Stelle möglich und wird seitens der Verkehrsschaukommission grundsätzlich befürwortet.

TOP 8 Nesselbach, Laßbacher Straße: Geschwindigkeitsbeschränkung

1. Sachverhalt

Die Laßbacher Straße in Nesselbach ist eng und wird auch durch LKW befahren. Daher wird die Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 beantragt.

2. Rechtliche Würdigung

Gem. § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzubringen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung (wie Leben, Gesundheit, Lärmschutz etc.) erheblich übersteigt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, müssen entsprechende Anordnungen unterbleiben oder sogar aufgehoben werden. Indikatoren für Verkehrsbeschränkungen sind u.a. die Unfallhäufigkeit und die Unfallursachen. Die Unfallhäufigkeit ist dabei eine zentrale Messgröße für Verkehrssicherheit.

3. Ergebnis

Die Unfalllage in der Laßbacher Straße ist absolut unauffällig. Es handelt sich um eine Landesstraße (L 1042), welche dem überörtlichen Verkehr dient. Mit LKW-Verkehr ist hier zu rechnen und dieser ist auch zu akzeptieren.

Die Straße ist gut ausgebaut und verfügt zumindest einseitig über Gehwege. Es sind keine Gründe erkennbar, die eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen. Eine Anordnung kann daher nicht erfolgen.

TOP 9 Nesselbach, Orlacher Straße: Verkehrsspiegel

1. Sachverhalt

Bei der Einfahrt von der Laßbacher Straße in die Orlacher Straße ist der Verkehr nur schwer einsehbar. Es wird daher die Anbringung eines Verkehrsspiegels beantragt.

2. Rechtliche Würdigung

Beim Verkehrsspiegel handelt es sich aus Sicht des Straßenverkehrsrechts lediglich um ein Hilfsmittel/ein Sicherungsmittel zur Entschärfung von Gefahrenstellen; die grundsätzliche Sorgfaltspflicht gilt auch weiterhin. Im Zweifelsfall muss sich der warte pflichtige Verkehrsteilnehmer vorsichtig in den Bereich hineintasten oder sich einweisen lassen

3. Ergebnis

Die Sichtbeziehungen sind bei der Einfahrt in die Orlacher Straße in beide Richtungen nicht gut. Während eine Verbesserung in Richtung Langenburg aufgrund der Kurvensituation und Bebauung auch mit Verkehrsspiegel nicht möglich ist, könnte ein solcher für die Sicht nach oben (Fahrtrichtung Orlach) durchaus sinnvoll sein. Gegenüber der Einmündung ist eine Laterne vorhanden, an der ein Spiegel installiert und der Stromanschluss hergestellt werden könnte.

Die Einrichtung eines Spiegels wird daher seitens der Verkehrsschaukommission grundsätzlich befürwortet.

Die Umsetzung der in diesem Protokoll dokumentierten erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen erfolgt durch gesonderte Anordnungen.

Schwäbisch Hall, den 02.04.2025

Gez.
Kraft